

Liquidationskommission durch den Nachlassvertrag besonders erteilt werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, so kann die Liquidationskommission auch nicht als befugt angesehen werden, den Aktionären zu diesem Zwecke Mittel aus der Liquidationsmasse zur Verfügung zu stellen, mögen jene auch bis zur vollen Befriedigung der Gläubiger zu deren Gunsten auf ein allfälliges Prozessergebnis verzichten. Hieran vermag auch die Ausführung der Nachlassbehörde im Bestätigungsbeschluss, « dass durch die Bestätigung des Nachlassvertrages die Verantwortlichkeitsfrage der bezüglichen Organe in keiner Weise präjudiziert wird », nichts zu ändern, da sie keine Prozessvollmacht darstellt. Uebrigens ergibt sich aus dem Zusammenhange (« weder durch die *Z u s t i m m u n g* zum Nachlassvertrag, noch durch die Bestätigung desselben soll diese Frage berührt sein »), dass sie sich gar nicht auf den Verantwortlichkeitsanspruch der Gesellschaft als solcher, sondern den freilich an schwierigere Voraussetzungen geknüpften Anspruch der einzelnen Gläubiger gemäss Art. 674 OR bezieht, der aber, weil die Konkurseröffnung abgewendet wurde, nach Art. 675 Abs. 2 OR ohnehin nur denjenigen Gläubigern zusteht, welche ihre Rechte aus von der Kasse ausgegebenen Inhaberpapieren herleiten können. Der angefochtene Beschluss der Liquidationskommission erweist sich daher nicht nur als unangemessen, sondern, indem er über den Rahmen der ihr zustehenden Befugnisse hinausgeht, als gesetzwidrig.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 19. Entscheidung vom 1. Mai 1922 i. S. Halbheer.

SchKG Art. 39, 40, 176 : Zulässigkeit der Konkursbetreibung nach dem Konkurswiderruf. Der Handelsregisterführer hat die Löschung der Firma des Gemeinschuldners von Amtes wegen wieder rückgängig zu machen (Erw. 1). Folgen der Unterlassung (Erw. 2).

A. — Infolge Konkurseröffnung über Hermann Halbheer löschte der Handelsregisterführer von Zürich am 15. März 1921 dessen Firma. Als der Konkurs am 17. Oktober 1921 widerrufen wurde, legte der Handelsregisterführer dem Halbheer den Entwurf einer « Anmeldung in das Handelsregister » zur Unterzeichnung vor, wonach jene Löschung infolge des Konkurswiderrufes « aufgehoben » werde und die Firma in früherer Weise weiter bestehe. Halbheer unterzeichnete jedoch diese Anmeldung nicht, sondern schrieb darunter : « Weil Geschäft liquidiere, somit aufgabe, so lassen Sie mich gelöscht im Handelsregister, und behalte das Datum vom 15. März 1920 bei. » Infolgedessen liess es der Handelsregisterführer bei der erfolgten Löschung bewenden.

B. — Als in der Folge Johann Hauser und Gut & C<sup>ie</sup> Wechselbetreibungen und Frau Sophie Sidler und Gebrüder Niedermann gewöhnliche Betreibungen gegen Halbheer anhaben und diese fortsetzten, stellte ihm das Betreibungsamt Zürich 2 Zahlungsbefehle für die Wechselbetreibung bzw. Konkursandrohungen zu. Hiegegen beschwerte sich Halbheer mit dem Antrag, diese Betreibungen « zu sistieren und auf den Pfändungsweg zu verweisen », « das Betreibungsamt anzuweisen, die Betreibungen auf den Weg der Pfändung zu verweisen bzw. auf diesem Wege fortzusetzen ». Dabei legte er ein Attest des Handelsregisterführers vor, wonach er seit 18. September 1921 nicht mehr der Konkursbetreibung unterworfen sei.

C. — Durch Entscheid vom 24. März hat das Ober-

gericht des Kantons Zürich die Beschwerde abgewiesen.

D. — Diesen ihm am 8. April zugestellten Entscheid hat Halbheer am 18. April an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

1. — Gemäss Art. 176 SchKG hat das Konkursgericht dem Handelsregisterführer ebenso wie die Konkursöffnung auch den Konkurswiderruf mitzuteilen. Erfolgt die erstere Mitteilung zum Zwecke der nach Art. 28 der Verordnung betreffend Handelsregister und Handelsamtsblatt von Amtes wegen vorzunehmenden Löschung der Firma des Gemeinschuldners, so muss angenommen werden, die Mitteilung des Konkurswiderrufes werde zu dem Zwecke vorgeschrieben, dass der Handelsregisterführer jene Löschung von Amtes wegen rückgängig zu machen habe, von der Auffassung ausgehend, der frühere Eintrag lebe infolge des Konkurswiderrufes ohne weiteres wieder auf und der Firmaträger werde dadurch erneut der Konkursbetreibung unterworfen. Diese Bedeutung muss jener Mitteilung um so eher beigelegt werden, als sie erst durch die Abänderung des Gesetzes laut ZGB SchlT Art. 50 angeordnet wurde, nachdem das Bundesgericht durch seinen Entscheid vom 25. November 1904 in Sachen Kümmerli (AS 30 I S. 794 ff.; Sep.-Ausg. 7 S. 364 ff.) im wesentlichen unter Berufung auf das Fehlen einer solchen Vorschrift es abgelehnt hatte, an den Konkurswiderruf die Streichung der vorgenommenen Löschung des Handelsregistereintrages zu knüpfen. Damit wird ja dem Konkurswiderruf in registerrechtlicher Beziehung durchaus nicht eine weitergehende Wirkung zuerkannt als sie ihm auch in anderer Hinsicht innewohnt.

2. — Hat nun auch der Handelsregisterführer von Zürich unterlassen, die Löschung des Rekurrenten rückgängig zu machen, wie es ihm nach dem Gesagten

von Amtes wegen oblag, so vermag dies doch dem Rechte der Gläubiger, den Rekurrenten auf Konkurs zu betreiben, keinen Eintrag zu tun. Ob dieses Recht gemäss Art. 40 SchKG mit dem Ablauf von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt erloschen sei, da der Rekurrent seine Löschung wegen Geschäftsaufgabe beantragt hat, obwohl der Handelsregisterführer diese nicht vornahm, eben weil er es unterlassen hatte, die frühere Löschung von Amtes wegen rückgängig zu machen, braucht nicht geprüft zu werden, da die Rekursgegner ihre Wechselbetreibungs- bzw. Fortsetzungsbegehren schon vorher gestellt hatten (vgl. Art. 40 Abs. 2 i. c.).

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

**20. Arrêt du 3 mai 1922 dans la cause Léonhardt et consorts.**

Lorsque l'autorité de surveillance annule la désignation d'une administration spéciale par la première assemblée des créanciers, elle doit faire administrer la masse par l'office jusqu'à la seconde assemblée et ne peut convoquer à nouveau la première assemblée.

A. — Le 27 février 1922 le Président du Tribunal de la Gruyère a prononcé la faillite de veuve Ida Léonhardt, Usine de lait condensé de la Gruyère, à Epagny.

La première assemblée des créanciers eut lieu à Bulle le 17 mars 1922, sous la présidence du substitut du préposé aux faillites de l'arrondissement de la Gruyère. Conformément à l'art. 237 LP, le préposé invita l'assemblée à décider si la liquidation sera confiée à l'office des faillites aidé d'une commission ou à une administration spéciale composée d'une ou plusieurs personnes de son choix. La première solution, proposée par le